

Analogie, sondern von den unbestimmten Strafgesetzen».¹²⁵ Das strafrechtliche Legalitätsprinzip beinhaltet demnach auch ein Bestimmtheits- und Klarheitsgebot für gesetzliche Straftatbestände und die angedrohten Strafen.¹²⁶ Es tritt zum Gesetzmässigkeitsprinzip hinzu und füllt dieses materiell aus.¹²⁷ Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes «kann und muss im Strafgesetz klar normiert werden, welche Delikte überhaupt strafbar sind und in welchem Sanktionsrahmen die Bestrafung zu erfolgen hat».¹²⁸

Das Bestimmtheitsgebot äussert sich in zwei Richtungen. Zum einen betrifft es die gesetzliche Ausformung und zum anderen die Auslegung von Strafbestimmungen. Es richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, erstreckt sich aber auch auf die Rechtsanwendung.¹²⁹

Was die gesetzliche Ausgestaltung von Strafbestimmungen angeht, folgt der Staatsgerichtshof «in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts dem Grundsatz, wonach eine strafrechtliche Regel so bestimmt formuliert sein muss, dass die Normadressaten ihr Verhalten nach der Regel ausrichten und die Folgen ihres Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen können».¹³⁰ Das Bestimmtheitsgebot hat einen «doppelten

29

30

125 StGH 2001/49, Entscheidung vom 24. Juni 2002, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 2.1 mit Verweis auf österreichische Literatur; vgl. auch StGH 2006/18, Urteil vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 3; StGH 2006/48 und StGH 2006/49 und StGH 2006/50 und StGH 2006/55, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 8 Erw. 3.

126 Vgl. StGH 2001/49, Entscheidung vom 24. Juni 2002, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 2.1; siehe auch Kadelbach, Strafe, S. 732 Rz. 23.

127 Grabenwarter, EMRK, S. 400 Rz. 137.

128 StGH 2007/67, Urteil vom 4. Dezember 2007, <www.stgh.li>, S. 15 Erw. 3. In VGH 2011/041, Urteil vom 7. April 2011, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 6 ff. Erw. 3 ff., hat der Verwaltungsgerichtshof Art. 61 Abs. 1 Bst. n des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBL. 2003 Nr. 159, als eine undeutliche und unklare Strafnorm qualifiziert und das u. a. auf der Grundlage dieser Gesetzesbestimmung gegen den Beschwerdeführer ergangene Verwaltungsstrafbot ersatzlos aufgehoben, ohne vorgängig beim Staatsgerichtshof einen Normprüfungsantrag gestellt zu haben, wie er dies richtigerweise im Verfahren zu StGH 2005/15, Urteil vom 28. November 2005, <www.stgh.li>, getan hat.

129 Siehe zur Auslegung und zum Analogieverbot vorne Rz. 24 ff.

130 StGH 2005/15, Urteil vom 28. November 2005, <www.stgh.li>, S. 7 f. Erw. 3 unter Bezugnahme auf StGH 2001/49, LES 2005, 20 (22 Erw. 2.1 in fine mit Verweis auf BGE 109 Ia 283); vgl. auch StGH 2006/18, Urteil vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 3; StGH 2006/48 und StGH 2006/49 und StGH 2006/50 und